



Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)

§ 1 Geltungsbereich

Die AVB gelten für die vertraglichen Beziehungen (stationär/ambulant) zwischen der Lauterbacher Mühle Klinik GmbH & Co. KG, 82402 Seeshaupt (nachfolgend Klinik genannt) und dem Patienten/der Begleitperson.

§ 2 Rechtsverhältnis

(1) Die Rechtsbeziehungen zwischen Klinik und Patient/Begleitperson sind privatrechtlicher Natur.

(2) Die AVBs gelten auch für den gesetzlichen Vertreter des Patienten/der Begleitperson und für denjenigen, der zu Gunsten des Patienten/der Begleitperson den Vertrag mit der Klinik schließt.

(3) Der Patient prüft seinen Versicherungsstatus und eine mögliche Kostenübernahme selbst und ist unabhängig von Leistungen des Versicherers, Schuldner aller Ansprüche der Klinik.

§ 3 Reservierung, An-/Abreise, Aufnahmebedingungen

(1) Ihre Reservierung ist verbindlich, wenn wir die von Ihnen unterschriebene Reservierungsbestätigung, den ausgefüllten Aufnahmebogen erhalten haben.

(2) Wir bestätigen die Zimmerkategorie, nicht aber ein bestimmtes Zimmer. Medizinisch notwendige Verlängerungen können eine kurzfristige Änderung der Zimmerreservierung nötig machen. Bei Wunschmzügen wird eine Pauschale (EZ: 50 €, DZ: 100 €) in Rechnung gestellt.

(3) Die Stornierung Ihres Aufenthaltes bzw. einzelner Tage ist bis 14 Tage vorher kostenlos. Wir behalten uns vor, in Rechnung zu stellen: 5 bis 13 Tage vorher: 50% vom Tagessatz, weniger als 5 Tage vorher: 100% vom Tagessatz. Bei Verlegung/Unterbrechung berechnen wir eine Freihaltepauschale von 70% des Tagessatzes, max. 5 Tage.

(4) Check In: 13.30 - 17.00 h. Am Abreisetag ist das Zimmer bis 10.30 h freizugeben, andernfalls wird dieser Tag berechnet.

(5) Die Leistungspflicht der Klinik beginnt mit dem Check-in und endet mit dem Check-out.

(6) Gehfähigkeit ist erforderlich. Das Haus ist nicht barrierefrei. Pflegefälle werden nicht aufgenommen bzw. weiterverlegt, wir berechnen bis zur Verlegung einen Zuschlag.

(7) Nicht gestattet sind: Das Rauchen auf dem gesamten Gelände (Ausnahme: Havannahäuschen), die Nutzung mobiler Geräte außerhalb Ihres Zimmers, das Mitbringen von Kerzen/Heizdecken/Wasserkocher, Bügeleisen o.ä..

(8) Die ärztliche Konsultation ist für Patienten verpflichtend. Für Begleitpersonen ist ein Belastungs-Check für die Teilnahme an bestimmten Therapien erforderlich.

§ 4 Zahlung / Rechnungsstellung

(1) Die Klinik ist nach § 30 der Gewerbeordnung als Privatklinik konzessioniert. Sie untersteht der Aufsicht des Gesundheitsamtes Weilheim. Es besteht ein Versorgungsvertrag nach § III SCB V. Die Klinik erfüllt die Beihilfavorschriften und ist nach § 4 Abs. 5 MB/KK 2A-Status durch die PKV anerkannt. Die Klinik erfüllt § 107 SCB V Abs. 1 & 2. Sie unterliegt weder der Bundespflegesatzverordnung noch dem KHEntG. Ist eine stationäre Behandlung erforderlich, muss eine Leistungszusage vor Beginn der Behandlung für die Klinik beantragt und schriftlich bewilligt sein, da sonst keine Leistungspflicht für die Versicherung besteht.

(2) Die Abrechnung erfolgt mit dem Patienten/der Begleitperson.

(3) Im Tagessatz sind enthalten: Übernachtung, Vollpension, Meditation, die offenen Ateliers der Kunstwerkstatt, Art-Circles, Circle Singing, Drum & Percussion Circle, die Nutzung von SPA, Schwimmbad und Fitnessbereich, sowie Vorträge und Konzerte (bei gesetzlich grundversicherten Patienten auch einige Gruppentherapien). Es gilt das aktuelle Preisblatt.

(4) Gesondert berechnet werden Arznei- und Verbandsmittel, Therapien, Heilbehandlungen, Hilfsmittel sowie Nebenkosten.

(5) Die ärztlichen und psychotherapeutischen Leistungen werden gesondert liquidiert und berechnen sich nach den Gebührensätzen der gültigen Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ). Die GOÄ liegt im Arztsekretariat zur Einsicht aus. Die Klinik führt im Namen und Auftrag der Ärzte das Inkasso durch.

(6) Leistungen, die im Zusammenhang mit der Behandlung durch Dritte (Konsiliararzt, Fremdlabor, etc.) erbracht werden, werden von diesen gesondert in Rechnung gestellt.

(7) Werden von der Klinik angebotene Leistungen nicht in Anspruch genommen, tritt keine Minderung des Tagessatzes ein. Dies gilt auch bei Verlegung/Unterbrechung des Aufenthaltes.

(8) Anzahlung vor Anreise pro Aufenthaltswoche:

Selbstzahler/CKV/Beihilfe: 2.500 € im Einzelzimmer; 3.500 € im Doppelzimmer; 5.000 € in einer Suite.

PKV bei 100%tiger Kostenzusage: einmalig 5.000 €.

Weitere Anzahlungen behalten wir uns vor.

(9) Zwischenrechnungen können erstellt werden. Nach Beendigung der Behandlung wird eine Schlussrechnung erstellt. Der Rechnungsbetrag wird mit Zugang der Rechnung fällig. Leistungen, die in der Schlussrechnung nicht enthalten sind, können nachberechnet werden. Die Rechnung ist vor Abreise in bar oder mit EC-Karte zu begleichen.

§ 5 Haftung

(1) Für Geldbeträge und Wertgegenstände haftet die Klinik nur, wenn diese zur Aufbewahrung in der Verwaltung abgegeben wurden.

(2) Die Klinik haftet nicht für Schäden, die von Personen verursacht werden, die nicht in einem Angestelltendienstverhältnis (z. B. Ärzte) zur Klinik stehen.

(3) Patienten/Begleitpersonen haften für in der Klinik verursachte Schäden.

(4) Haftungsansprüche gegenüber der Klinik müssen unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden.

(5) Besteht ein Patient entgegen ärztlichem Rat auf seine Entlassung oder verlässt er eigenmächtig die Klinik, haftet die Klinik nicht für die entstehenden Folgen.

(6) Auf dem Parkplatz gilt die Straßenverkehrsordnung. Fahrzeug: für Schäden/Verlust oder Diebstahl haftet die Klinik nicht.

§ 6 WLAN Internetzugang

Die Klinik stellt einen kostenlosen WLAN Internetzugang zur Verfügung. Mit der Nutzung des Zugangs wird die gültige Nutzungsvereinbarung anerkannt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese AVB treten zum 06.03.2025 in Kraft. Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein, sind sie unter Wahrung des Grundsatzes der Vertragstreue neu zu regeln. Die Nichtigkeit einzelner Bestimmungen hat nicht die Unwirksamkeit der übrigen Bestimmungen zur Folge. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Weilheim i. OB.